

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1837/2015-13

10. Oktober 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Klaus WALLNÖFER

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***** , ***** , ***** ,
vertreten durch Sachwalterin ***** , ***** , *****
***** , diese vertreten durch Muhri & Werschitz Partnerschaft von
Rechtsanwälten GmbH, Neutorgasse 47/1, 8010 Graz, gegen das Erkenntnis des
Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 24. Juli 2015,
Z LVwG 70.36-5898/2014-2, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung
beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Abschnittes "Persönliches Budget (PERS BUD) VII.A." in der Anlage 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2014 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten sowie Kostenzuschüssen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015; LEVO-StBHG 2015), LGBl. für Steiermark Nr. 2/2015 idF LGBl. für Steiermark Nr. 19/2015, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der volljährige Beschwerdeführer leidet seit seiner Geburt an einer schweren Muskelerkrankung, die es ihm verunmöglicht, abgesehen vom Öffnen und Schließen der Augen zielgerichtete Bewegungen durchzuführen. Zudem sind beim Beschwerdeführer kognitive Einbußen feststellbar, sodass er nicht in der Lage dazu ist, Sachverhalte ausreichend in ihrer Bedeutung zu erfassen. Auf Anregung der Mutter des Beschwerdeführers wurde deshalb mit Beschluss des Bezirksgerichtes Graz-West vom 24. September 2014 für ihren Sohn eine Sachwalterin für alle Angelegenheiten iSd § 268 Abs. 3 Z 3 ABGB bestellt. 1
2. Der Beschwerdeführer wird sowohl im eigenen Familienverband als auch von professionellen Pflegepersonen betreut. Dabei fallen nach Angaben seiner Eltern monatlich Kosten iHv € 1.700,- an, die größtenteils medizinischer Natur sind 2

oder auf spezielle Nahrungsmittel und Heilbehelfe entfallen. Damit der Beschwerdeführer Arzt- und Krankenhaustermine wahrnehmen kann, benötigt er zudem Begleitpersonen und auch eine Kommunikationshilfe für Gespräche mit dem medizinischen Personal. Auch kann der Beschwerdeführer ohne persönliche Assistenz nicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und etwa Freizeitaktivitäten oder Ausflüge unternehmen. Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2014 stellte der Beschwerdeführer beim Bürgermeister der Stadt Graz den Antrag, ihm die Leistung eines "Persönlichen Budgets" gemäß § 22a Steiermärkisches Behindertengesetz (im Folgenden: StBHG) zu gewähren, damit er eine derartige persönliche Assistenz finanzieren könne und ihm ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werde.

3. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 30. Oktober 2014 abgewiesen. Begründend führte die Behörde aus, dass die maßgeblichen Vorschriften der StBHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 (im Folgenden: LEVO-StBHG 2015), die in Durchführung des § 22a StBHG ergangen sind, für den Einsatz des persönlichen Budgets eine bestehende Personal-, Organisations-, Anleitungs- und Finanzkompetenz verlangten. Der Beschwerdeführer verfüge aber weder darüber noch sei er geschäftsfähig, weshalb der Antrag abzuweisen sei. Die gegen diesen Bescheid an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 24. Juli 2015 abgewiesen. Auch das Landesverwaltungsgericht erachtete die genannten Kompetenzen als nicht gegeben, ließ die Frage der Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit für die Leistungsgewährung aber dahingestellt.

4. Dagegen richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der eine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und eine Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, nämlich der Punkte 1.2. und 2.1. der Anlage 1 VII.A. der LEVO-StBHG 2015 behauptet wird. Inhaltlich führt die Beschwerde aus, dass § 22a StBHG – anders als die genannten Punkte der LEVO-StBHG 2015 – weder eine Personal-, Organisations-, Anleitungs- und Finanzkompetenz noch die Geschäftsfähigkeit des jeweiligen Leistungsbeziehers verlange und die Verordnung aus diesem Grund gesetzwidrig sei.

5. Die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie beantragt, die

Beschwerde abzuweisen. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark legte die Gerichtsakten vor, sah von der Erstattung einer Gegenschrift aber ab.

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl. für Steiermark 26/2004 idF LGBl. für Steiermark 130/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

6

"§ 2

Voraussetzungen der Hilfeleistungen

(1) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass der Mensch mit Behinderung

1. seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat,
2. eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 8 NAG besitzt oder über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 12 Asylgesetz verfügt und
3. zu einem mehr als drei monatigen Aufenthalt berechtigt ist.

(2) Der Mensch mit Behinderung hat einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung (§ 3). Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung (§ 4) sind entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch gemäß Abs. 2 besteht nur, soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen – ausgenommen dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz – gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann. Hierbei ist unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht.

(4) [...]

§ 3

Arten der Hilfeleistungen

Als Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:

1. Heilbehandlung (§ 5);
2. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 6);
3. Erziehung und Schulbildung (§ 7);
4. Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (§ 8);
5. Lebensunterhalt (§ 9);

6. Tageseinrichtungen (§ 16);
7. Wohneinrichtungen (§ 18);
8. Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen (§ 19);
9. Mietzinsbeihilfe (§ 20);
10. Hilfe zum Wohnen (§ 21);
11. Freizeitgestaltung (§ 21a);
12. Familienentlastung (§ 22);
13. Persönliches Budget (§ 22a);
14. Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen (§ 24a);
15. Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen (§ 25a);
16. Reisekosten (§ 38).

§ 4

Formen der Hilfeleistungen

(1) Die Hilfeleistungen werden mobil, ambulant, teilstationär, vollstationär bzw. als Geldleistung erbracht. Solange eine mobile Betreuung möglich ist, ist dieser der Vorrang zu geben, sofern die Kosten der mobilen Betreuung die Kosten einer vollstationären oder teilstationären Unterbringung nicht übersteigen. Eine befristete Zuerkennung von Leistungen ist zulässig.

(2) [...]

(3) Die Hilfeleistungen können folgendermaßen erbracht werden:

1. Vollstationär: §§ 5, 7, 18, 19;
2. Teilstationär: §§ 5, 7, 8, 16, 18, 19;
3. Ambulant: §§ 5, 7;
4. Mobil: §§ 5, 7, 8, 21, 21a, 22;
5. Geldleistungen: §§ 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 4, § 9, § 16 Abs. 2 und 3, §§ 20, 22a, 24a, 25a, 38, 47 Abs. 5.

(4) [...]"

"§ 21a

Freizeitgestaltung

(1) Hilfe zur Freizeitgestaltung hat die Aufgabe, stundenweise an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung nicht selbständig in der Lage ist und ihn seine Angehörigen im Sinne des § 36a AVG dabei nicht unterstützen können.

(2) Von den monatlichen Kosten für die Hilfen gemäß Abs. 1 haben der Mensch mit Behinderung, seine Ehegattin/sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin/sein eingetragener Partner oder seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltspflichtung einen Anteil von 10 % selbst zu tragen.

(3) In finanziellen Härtefällen kann auf Antrag der Eigenanteil gemäß Abs. 2 verringert oder gänzlich erlassen werden.

(4) Ein Härtefall gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde. Eine wirtschaftliche Notlage liegt insbesondere dann vor, wenn dem Menschen mit Behinderung nach Abzug der von ihm zu tragenden Kosten der Hilfe ein Gesamteinkommen (§ 11) einschließlich der Unterhaltsansprüche verbleibt, das unter dem Richtsatz gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 liegt.

§ 22 Familientlastung

(1) Hilfe zur Familientlastung ist Menschen mit Behinderung, die von Angehörigen im Sinne des § 36a AVG oder ehemaligen Pflegepersonen ständig betreut werden, zur Entlastung der Angehörigen oder ehemaligen Pflegepersonen nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz stundenweise zu gewähren.

(2) Von den monatlichen Kosten für die Hilfen gemäß Abs. 1 haben der Mensch mit Behinderung, seine Ehegattin/sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin/sein eingetragener Partner oder seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung einen Anteil von 10 % selbst zu tragen.

(3) In finanziellen Härtefällen kann auf Antrag der Eigenanteil gemäß Abs. 2 verringert oder gänzlich erlassen werden.

(4) Ein Härtefall gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde. Eine wirtschaftliche Notlage liegt insbesondere dann vor, wenn dem Menschen mit Behinderung nach Abzug der von ihm zu tragenden Kosten der Hilfe ein Gesamteinkommen (§ 11) einschließlich der Unterhaltsansprüche verbleibt, das unter dem Richtsatz gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 liegt.

§ 22a Persönliches Budget

Die Hilfeleistung 'Persönliches Budget' wird sinnesbeeinträchtigten und/oder erheblich bewegungsbehinderten Menschen unter Bedachtnahme auf pflegebezogene Geldleistungen gewährt, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Wohneinrichtungen gemäß § 18 oder Pflegeheimen gemäß § 19 zu ermöglichen."

"§ 46 Leistungs- und Entgeltverordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln:
1. die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse der für die Erbringung der Hilfe notwendigen Leistungen,
2. die Kriterien für die Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung,
3. die Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings,

4. die Entgelte bzw. Höchstgrenzen für die Leistungen gemäß Z. 1,
5. die Ab- und Verrechnung und
6. die Leistungskontingente, die Kilometerleistungen sowie die Kombinierbarkeit von Hilfeleistungen.

(2) In der Verordnung können auch die Entgelte für Leistungen von Leistungserbringern gemäß § 44 Abs. 4 sowie für Sonderkonzepte oder Geldleistungen geregelt werden."

2. Die Erläuterungen zu dem mit LGBl. für die Steiermark 62/2011 eingefügten § 22a StBHG (IA 427/1 BgLTStmk 16. GP) lauten wie folgt: 7

"Zu 13. (§ 22a):

Mit der Einführung des § 22a in das Stmk. BHG wird eine Leistung geschaffen, die Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen (das Ausmaß der erheblichen Bewegungsbehinderungen orientiert sich an § 20 Stmk. BHG, wonach von einer erheblichen Bewegungsbehinderung gesprochen werden kann, wenn der Mensch mit Behinderung dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist) in die Lage versetzen soll, ihre Beeinträchtigungen durch den Einsatz von persönlichen Assistenten auszugleichen um somit eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu erreichen.

Es handelt sich hierbei um eine Geldleistung, die als Nachfolgeregelung der entfallenen 'Geldleistung anstatt Familienentlastungsdienst bzw. Freizeitassistenz' (§ 4 Abs. 2) angesehen werden kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Geldleistung in Form eines Stundenkontingents zuzuerkennen. Das Stundenkontingent richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist je nach Lebenssituation und Unterstützungsbedarf (Pflegestufe) ein in der Anlage 1 zur LEVO-StBHG festgesetztes Stundenkontingent bescheidmäßig zuzusprechen. Die Geldleistung ist monatlich im Nachhinein, nach Rechnungslegung durch den Menschen mit Behinderung, auszubezahlen.

Auszubezahlen ist der in der Anlage 2 der LEVO-StBHG festgesetzte Stundensatz. Ein Selbstbehalt des/der Anspruchsberechtigten ist nicht vorgesehen.

Die Verrechnung hat sich nach den Grundsätzen der Verrechnungsbestimmungen der Anlage 3 der LEVO-StBHG zu richten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die zweckentsprechende Verwendung des Geldes überprüfen. Sie kann sich hierbei jeglicher beweiskräftiger Nachweise bedienen. Kommt die Bezirksverwaltungsbehörde zu dem Schluss, dass die Geldleistung zweckentfremdet verwendet wurde, so hat sie diese gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 Stmk. BHG bescheidmäßig einzustellen und zurückzufordern."

3. Die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2014 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten sowie Kostenzuschüssen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015), LGBl. für Steiermark 2/2015 idF LGBl. für Steiermark 19/2015, lauten auszugsweise wie folgt:

8

"1. Abschnitt
Leistungen und Leistungsentgelte

§ 1
Regelungsgegenstand

Dieser Abschnitt regelt

1. in Anlage 1 die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse der für die Erbringung der Hilfe erforderlichen Leistungen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings (Leistungskatalog),
2. in Anlage 2 die Leistungsentgelte (Entgeltkatalog),
3. in Anlage 3 die Ab- und Verrechnungsbestimmungen,
4. in Anlage 4 den Grad der Beeinträchtigung (inkl. Einstufungsformular) und den Pflege- und Betreuungszuschlag."

3.1. Der in Prüfung gezogene Abschnitt über das "Persönliche Budget" in Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015 lautet wie folgt:

9

"Persönliches Budget (PERS BUD) VII. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Persönliches Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben.

Ziel:

Persönliches Budget soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, selbstständig die benötigten AssistentInnen einzusetzen und zu finanzieren, damit sie selbstbestimmt leben können.

1.2. ZIELGRUPPE

Geschäftsfähige Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welche die

Kompetenz haben, selbst zu entscheiden, wer, wann, wo und wie die benötigte persönliche Assistenz leistet bzw. geleistet wird sowie darüber entscheiden können, wer, wofür, wie viel vergütet bekommt.

1.2.1 Zuweisungskriterien

Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbeeinträchtigungen, welche bei einzelnen oder allen Tätigkeiten ihres Alltages Hilfe benötigen und keine mobilen Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen und nicht in einer stationären Wohneinrichtung untergebracht sind.

1.2.2 Ausschließungsgründe

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Persönlichem Budget mit mobilen Diensten der Behindertenhilfe oder stationären Wohneinrichtungen ist nicht möglich.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Kombinationsmöglichkeiten stundenweise mit LEVO-Leistungen

	<u>Vollzeit-betreutes Wohnen</u>	<u>Trainings-Wohnung</u>	<u>Teilzeit-betreutes Wohnen</u>	<u>Tagesbegleitung und Förderung</u>	<u>Teilhabe an Beschäftigung</u>
<u>Persönliches Budget</u>	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja

	<u>Frühförderung</u>	<u>Wohn-assistenz</u>	<u>Familien-entlastung</u>	<u>Freizeit-assistenz</u>	<u>Persönliches Budget</u>
<u>Persönliches Budget</u>	Nein	Nein	Nein	Nein	

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Persönliches Budget ermöglicht ein hohes Maß an Wahrung der Privatsphäre und versetzt Menschen mit Behinderung in die Lage, ihr Leben nach eigenem Lebensstil zu gestalten. Der Mensch mit Behinderung verfügt über folgende Kompetenzen als Grundlage für den Einsatz des Persönlichen Budgets:

- Personalkompetenz: Entscheidung darüber, welche Person die Assistenz durchführt
- Organisationskompetenz: Entscheidung darüber, wann und wie lange bzw. an welchem Ort die Assistenz erbracht wird
- Anleitungskompetenz: Entscheidung darüber, was gemacht wird bzw. in welcher Art und Weise die Assistenz erbracht werden soll
- Finanzkompetenz: Befähigung über die finanziellen Mittel verfügen zu können

2.2. LEISTUNGSUMFANG

Der Mensch mit Behinderung bestimmt selbst über den Leistungszukauf.

Die Verrechnung erfolgt gemäß den Verrechnungsbestimmungen in Pkt. 2 'Persönliches Budget' der Anlage 3 der LEVO-StBHG. Zur Auszahlung gelangt der in der Anlage 2 der LEVO-StBHG festgesetzte Stundensatz.

Die Höchstgrenze des zuerkennbaren Stundenkontingentes für Persönliches Budget beträgt 1.600 Jahresstunden. In begründeten Einzelfällen kann die festgelegte Höchstgrenze überschritten werden.

Der Leistungsumfang ist entsprechend dem Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung von der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen.

Bei der Ermittlung des Stundenkontingentes für Persönliches Budget ist die gesamte Lebenssituation des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Der Mensch mit Behinderung hat in einem Selbsteinschätzungsbogen unter Berücksichtigung derjenigen Leistungen, die durch das zuerkannte Pflegegeld bereits abgedeckt sind und einer gegebenenfalls vorhandenen Hilfsmöglichkeit durch Angehörige bzw. PartnerInnen seinen Bedarf an, durch Persönliches Budget abzudeckenden, Assistenzstunden anzugeben.

Persönliches Budget kann für jede Form der persönlichen Hilfen in den Bereichen Haushalt, Körperpflege/Grundbedürfnisse, Erhaltung der Gesundheit, Mobilität, Kommunikation und Freizeit eingesetzt werden, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, im eigenen Privathaushalt ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen.

Insbesondere kann Persönliches Budget für Hilfen in folgenden Lebenssphären eingesetzt werden:

Haushalt:

- Hilfe beim Aufstehen, bei der Morgentoilette, Unterstützen beim Essen, Handreichungen zu Hause (Kleidung Vorbereiten bzw. Anziehen, Herrichten der Gebrauchsdinge für den Tag, Weggehilfe bis zum Beginn des Arbeitsweges
- nach Hause Kommen, Kochen, Abendtoilette, Vorbereiten für die Nachtruhe; Pflege der Garderobe: Wäsche
- Waschen, Bügeln, Einräumen, 'kleinere' und 'größere' Reinigungsarbeiten, Ordnung halten
- Hilfe bei der Kommunikation, andere Hilfs- und Unterstützungsleistungen (auch bei unvorhergesehenem Bedarf)
- (Um-)Gestalten des Wohnraumes, Einkaufen von 'kleineren'/'größeren' Dingen, Kochen, Reparaturarbeiten
- Wege zu Post, Bank, Behörden, Versicherungen, Organisieren der Hausarbeit, Unterstützen bei finanziellen Belangen
- Wartung und Pflege des Autos bzw. anderer Fortbewegungs-(hilfs-)mittel und dergleichen

Freizeit:

- Begleiten zu Veranstaltungen (Kino, Theater, Konzerte), sportliche Aktivitäten, Hilfe bei Freizeitwegen zu FreundInnen
- Erledigen von freizeitbedingten Besorgungen und Erledigungen, Begleiten bei Urlaubsreisen
- Handreichungen zu Hause in der Freizeit, Kommunikationsunterstützung, Vorlesen und dergleichen

Erhalten der Gesundheit:

- Hilfe und Unterstützung bei medizinisch notwendigen Versorgung, Begleiten zu Arzt- bzw. Therapiebehandlungen, Erledigen von Wegen im Zusammenhang mit Gesundheit (Apotheke, Rezepte holen)
- Pflege und Hilfe im Falle von Krankheit, Kommunikationshilfe mit medizinisch/therapeutischem Personal
- Besorgen, Reinigen, Instandhalten von med. Geräten/Hilfsmitteln und dergleichen

Bürgerschaftlichkeit:

- Hilfe bei Tätigkeiten im Rahmen von Interessensvertretungen, Wahlen und dergleichen

Sind vorrangig andere Hilfen in Anspruch zu nehmen, wie bspw. im Bereich der Lebenssphäre 'Arbeit', so kann Persönliches Budget für diese nicht eingesetzt werden (z.B. Arbeitsassistent des BASB).

3. Qualitätssicherung

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Es handelt sich um eine Geldleistung.

3.1.1 Personal

Der Mensch mit Behinderung bestimmt selbst, wen er zur persönlichen Assistenz heranzieht. Unterhaltspflichtige Angehörige und andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung in einem gemeinsamen Haushalt leben, können nicht als AssistentInnen herangezogen werden.

3.2. ERGEBNIS-STANDARDS

Der Mensch mit Behinderung hat die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung des Persönlichen Budgets sieben Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Aufforderung vorzulegen.

Diese Nachweise sind in folgender Form zu erbringen:

- bei Laiendiensten durch Auflistung der erbrachten Assistenzleistungen bzw. geleisteten Stunden. Dieser Nachweis hat in Form eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen (Formular: 'Verwendungsnachweis Persönliches Budget'). Die entsprechenden Zahlungsbestätigungen sind dem Formular beizulegen
- in allen anderen Fällen durch im Geschäftsverkehr übliche Belege und Quittungen"

4. Art. 1, 19 und 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III 155/2008, laut Mitteilung des Generalsekretärs gemäß seinem Art. 45 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 des Fakultativprotokolls für Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten, lauten:

10

"Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können."

"Artikel 19

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen."

"Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob 11
der Gesetzmäßigkeit des Abschnittes "Persönliches Budget (PERS BUD) VII.A."
der Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015 entstanden. Er hat daher beschlossen, diese
Bestimmungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Hiezu haben ihn die
folgenden Erwägungen bestimmt:

1.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde 12
zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark bei der Erlassung der
angefochtenen Entscheidung Abschnitt VII.A. der Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015
zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichts-
hof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzu-
wenden hätte.

- 1.2. Auch nimmt der Gerichtshof vorläufig an, dass die Anlage 1 zur LEVO-StBHG 2015 als Verordnung im Sinne des Art. 139 B-VG zu qualifizieren ist: Die LEVO-StBHG 2015 ist als Verordnung in Durchführung zu § 46 StBHG ergangen; diese Rechtsqualität kommt nach vorläufiger Ansicht des Gerichtshofes aber auch den einzelnen Anlagen zu, zumal § 1 LEVO-StBHG 2015 die Anlagen zur Verordnung ausdrücklich zum Regelungsgegenstand zählt (vgl. bereits VfSlg. 16.811/2003). Das Verordnungsprüfungsverfahren dürfte nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes somit zulässig sein 13
- 1.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass die im Spruch genannten Teile der Anlage 1 zur LEVO-StBHG 2015 von § 22a iVm § 46 StBHG nicht gedeckt und insoweit gesetzwidrig sind: 14
- 1.3.1. Gemäß § 2 StBHG hat ein Mensch mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung. Dabei sind die konkrete Ausformung der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen. § 3 Z 13 StBHG sieht als mögliche Art der Hilfeleistung das Persönliche Budget vor, das gemäß § 4 Abs. 3 Z 5 leg.cit. in Form einer Geldleistung zu erbringen ist. Gemäß § 22a StBHG soll diese Hilfeleistung sinnesbeeinträchtigten und/oder erheblich bewegungsbehinderten Menschen unter Bedachtnahme auf pflegebezogene Geldleistungen gewährt werden, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben (außerhalb von Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen) zu ermöglichen. 15
- 1.3.2. Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Hilfeleistungen regelt sodann § 46 StBHG. Danach hat die Landesregierung in Durchführung der Vorschriften des StBHG eine sog. Leistungs- und Entgeltverordnung zu erlassen, die insbesondere die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse der für die Erbringung der Hilfe notwendigen Leistungen (Z 1) sowie die Entgelte bzw. Höchstgrenzen für die Leistungen (Z 4) festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Steiermärkische Landesregierung mit LGBl. für die Steiermark 2/2015 die LEVO-StBHG 2015 erlassen, die in Anlage 1, Abschnitt VII.A., Persönliches Budget (PERS BUD), die Erfordernisse für die Hilfeleistung des Persönlichen Budgets statuiert. 16
- 1.3.3. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes haben die hiemit in Prüfung gezogenen und miteinander in untrennbarem Zusammenhang 17

stehenden Anordnungen im Abschnitt VII.A. der Anlage 1 zur LEVO-StBHG 2015 zur Konsequenz, dass beeinträchtigte Personen nur dann die Hilfeleistung des Persönlichen Budgets beanspruchen können, wenn sie über die in diesem Abschnitt genannten Kompetenzen verfügen und – sofern die Finanzkompetenz als Eigenberechtigung verstanden wird – geschäftsfähig sind.

1.3.4. Sind die Personen demgegenüber unter Sachwalterschaft gestellt, so scheint dies Leistungen aus dem Titel des Persönlichen Budgets schlechthin auszuschließen, wie sich aus Punkt 1.2. des Abschnittes VII.A. der Anlage 1 zur LEVO-StBHG, der ausdrücklich auf die Geschäftsfähigkeit der beeinträchtigten Personen abstellt, ergibt; auch die übrigen Bestimmungen des Abschnittes VII.A. dürften der Sache nach insgesamt die Geschäftsfähigkeit der beeinträchtigten Personen voraussetzen (wie zB aus der Definition der erforderlichen Kompetenzen sowie daraus hervorgehen dürfte, dass an mehreren Stellen das Erfordernis einer Bestimmung der Leistungen durch die betroffene Person selbst normiert wird). Der ganze Abschnitt dürfte infolge dieser gemeinsamen Klammer einer vorausgesetzten vollen Geschäftsfähigkeit untrennbar zusammenhängen. 18

1.3.5. Diese Ausnahme nicht geschäftsfähiger Personen vom Adressatenkreis des Persönlichen Budgets dürfte aber – wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt – nicht mit § 22a StBHG vereinbar sein: 19

1.3.5.1. Die Hilfeleistung "Persönliches Budget" wurde mit LGBl. für die Steiermark 62/2011 als Nachfolgeregelung der "Geldleistung anstatt Familienentlastungsdienst bzw. Freizeitassistenz" gemäß § 4 Abs. 2 StBHG aF in das StBHG eingefügt. Folgt man den Materialien, so sollte damit eine Leistung geschaffen werden, die Menschen mit "Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen" in die Lage versetzen soll, ihre Beeinträchtigung durch den Einsatz von persönlichen Assistenten auszugleichen, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu erreichen. 20

1.3.5.2. Sowohl § 22a StBHG als auch die oben wiedergegebenen Materialien dürften somit als Voraussetzungen für das Persönliche Budget eine "Sinnesbeeinträchtigung und/oder eine erhebliche Bewegungsbehinderung" festlegen. Des Weiteren soll nach dem Wortlaut des § 22a StBHG die Geldleistung gewährt werden, um den beeinträchtigten Personen ein "selbstbestimmtes" Leben zu ermöglichen. 21

- 1.3.5.3. § 22a StBHG dürfte aber keinen Hinweis darauf enthalten, dass Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, von der Leistung eines Persönlichen Budgets schlechthin auszuschließen wären, stellt doch diese Bestimmung bloß auf die Fähigkeit ab, ein "selbstbestimmtes Leben" zu führen. Eine derart einschränkende Deutung des § 22a StBHG dürfte im Lichte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III 155/2008, an dem sich der Gesetzgeber offenbar orientiert hat, umso weniger nahe liegen. 22
- 1.3.5.4. Es erscheint zwar plausibel, dass eine "Sinnesbeeinträchtigung" und/oder eine "erhebliche Bewegungsbehinderung" für sich allein oder im Zusammenspiel in bestimmten Einzelfällen einen derartigen Grad der Behinderung bewirken können, der es ausschließt, die mit dem Persönlichen Budget vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke zu erreichen, sodass den von einer derart schweren Behinderung betroffenen Personen die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben – soweit dies möglich ist – auf andere Weise gewährleistet werden muss. 23
- 1.3.5.5. Die bloße Bestellung eines Sachwalters (sei es auch für alle Angelegenheiten) dürfte aber für sich allein noch nicht die Annahme rechtfertigen, dass die besachwaltete Person typischerweise nicht dazu in der Lage ist, in Fragen der Lebensführung eigene Ziele im Sinne der Zweckrichtung des Persönlichen Budgets zu verfolgen, die – allenfalls unter Mithilfe und Mitwirkung des Sachwalters – auch erreichbar sind (vgl. zum weiten Pflichtenkreis des Sachwalters mwN *Tschugguel/Parapatits*, in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03}, § 268 ABGB Rz 3). 24
2. Bei einem solchen, anscheinend gebotenen Verständnis des § 22a StBHG scheint der im Spruch genannte Abschnitt der Anlage 1 zur LEVO-StBHG, dessen Bestimmungen die unter Sachwalterschaft stehenden Personen anscheinend von der Gewährung eines Persönlichen Budgets ausschließen, gesetzwidrig zu sein. 25

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Abschnitt "Persönliches Budget (PERS BUD) VII.A." der Anlage 1 der LEVO-StBHG 2015, LGBl. für 26

Steiermark 2/2015 idF LGBl. für Steiermark 19/2015, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 27

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 28

Wien, am 10. Oktober 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. WALLNÖFER